



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 31. Juli.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 144. Betreff. das curative und polizeiliche Verfahren bei der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.

In verschiedenen Ortschaften des Kreises ist die gutartige Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zum Ausbruche gekommen. Nachfolgend veröffentliche ich einen Auszug der Amtsblatt-Verordnung vom 18. September 1820, welchen die Orts-Gerichte der inscirten Ortschaften schleunigst zu verbreiten und darüber zu wachen haben, daß die Vorschriften pünktlich zur Ausführung gebracht werden.

Neustadt O.S., den 30. Juli 1869.

Der Königliche Landrath.

Die gutartige Maulsüuche wird bei angemessenem Verhalten durch die Natur geheilt.

Curatives Verfahren.

Der Vieheigenthümer halte sein Vieh in trockenen Ställen, reibe es fleißig mit Strohwischen, und gebe ihm leicht verdauliches Futter namentlich Klei-Suppen, oder Brei von gekochten Kartoffeln, gelben Rüben, Biertreibern, klein geschnittenem Grünfutter von Gras, Klee, Sallat oder Kohlblättern, welches aufgebriht worden. Fresen und saufen die Thiere vor Schmerzen nicht, so gieße man ihnen Mehlsränke ein. Bei der bössartigen Maulsüuche, wo das Fieber heftig ist, ist bei solchem Rindvieh, welches eine fette Weide hatte, kräftig und gut genährt ist, ein Ueberlaß öfters nützlich. Um die Verstopfung sowohl, als die Entzündung zu heben, reiche man ihnen einigemal 6 bis 8 Loth Glauber- oder Rochsalz, und ein halb bis ein Loth Salpeter in Wasser. Werden die Blasen im Maule mißfarbig, so gieße man täglich einigemal einen abgekochten Mehlsranke ein, der mit hinzugesetzter verdünnter Schwefelsäure oder mit Salzsäure, die in den Apotheken zu haben ist, säuerlich gemacht worden. Werden die Thiere durch den Durchfall geschwächt, so reiche man ihnen in gleicher Art täglich dreimal: 2 Loth von einem Pulver aus gleichen Theilen Kalmus-Wurzeln und Wachholderbeeren mit Wasser gemischt, oder damit abgekocht.

Die Maulhöhle muß fleißig von dem ausfließenden Schleime und Geifer gereinigt werden. Dazu dient eine Mischung von 4 Löffel voll Mehl, 8 Loth Honig oder Syrup, 1 Loth Salzsäure und 1 Quart Wasser. Hierbei wird das Ende eines Stocks mit Leinwand umwickelt, den man in vorhergehend angezeigte Mischung eintaucht, und das Maul damit auspinselt. Sind die Blasen aufgeplatzt, die Oberhaut dadurch abgelöst, und haben die Thiere deshalb große Schmerzen, so ist es gut die wunden Stellen mit ungesalzener Butter oder Del zu bestreichen. Sind Geschwüre vorhanden, so sind sie mit einem Absud von 4 Loth Weiden- oder Eichen-Rinde in $\frac{1}{2}$ Quart Wasser, wozu 1 Loth Kampfergeist und $\frac{1}{2}$ Loth Salzsäure, nebst 2 bis 4 Loth Honig, gemischt sind, öfters einzuspülen. Auch wird die Anwendung von Eiterbändern von Nutzen sein. Man zieht nämlich ein fingerbreites leinenes Band, an welchem einige Stücke schwarzer Nieswurzel befestigt sind, mit einer Packnadel durch die Brustklappen, so daß die Nieswurzel unter der Haut bleibt, und knüpft das Band in eine lose Schlinge. Sobald sich an der durchstochenen Stelle eine Geschwulst bildet, zieht man die Nieswurzel hervor und nimmt sie weg, bestreicht aber dagegen das Band mit Terpentin oder Theer, und zieht dasselbe täglich in der Art, daß immer eine frisch bestrichene Stelle in die Wunde kommt, und dadurch die Eiterung unterhalten werde. Diese Eiterbänder können 10 bis 14 Tage gezogen werden.

Die Klauenseuche gesellschaflet sich beim Rindvieh und Schweinen, auch wohl bei den Schaafen oft mit der Maulsüuche. Die Thiere werden entweder von einer oder der andern Krankheit ergriffen. Bald bricht die

Klauenseuche bei solchen Thieren aus, welche die Maulseuche so eben überstanden haben, bald aber jede alleine. Beide Krankheiten entstehen aus einer Ursache. Besonders scheinen große Anstrengung des Hornfußes, Härte des Bodens, zu langes Stehen an feuchten oder sumpfigten Orten, die Klauenseuche zu befördern, die auch oft durch Absezung, oder Ansteckung, besonders bei Schaafen, entsteht.

Z e i c h e n.

Fieber-Zufälle, wie bei der Maulseuche, begleiten auch diese Krankheit. Die Thiere hinken mit dem einen oder dem andern Fuße, den sie mit sichtbarer Empfindlichkeit bald aufheben, bald niedersetzen. In der Spalte der Klau, und an der Krone ist der Schmerz am heftigsten. Man bemerkt hier Entzündung, Hitze, Geschwulst. Mit dem 2. oder 3ten Tage können die Thiere kaum mehr gehen, sie liegen meist, und wenn sie zum Aufstehen gezwungen werden, treten sie mit dem kranken Fuße behutsam auf. Die Vorderfüße werden gewöhnlich von dieser Krankheit ergriffen. Es bilden sich an der Krone derselben nässende Bläschen, die Eiter von sich geben. Oft dringt die Entzündung tiefer in die Klauen ein. Es entstehen Eitrgeschwüre die sich an der Krone öffnen. Unter der Hornwand bilden sich zuweilen Hohlgänge, welche die Klau zerstören können, indem der Hornschuh abschwärt, und die weichen Theile der Behen und Gelenke, selbst die Knochen ergriffen werden.

Bestere Fälle treten bei entstandenem bössartigen Fieber ein, und wo durch eine verkehrte Behandlung die Krankheit sehr schlimm geworden. In der Regel ist die Klauenseuche gutartig. Sobald die Entzündung an den Enden der Füße in Eiterung übergeht, verschwindet das Fieber. Die Thiere fangen an zu fressen und wiederzukäuen und bei angemessener Behandlung ist die Krankheit in 1 bis 3 Wochen behoben.

C u r a t i v e s V e r f a h r e n.

Sobald bei Thieren die Klauenseuche wahrgenommen wird, so bereite man ihnen eine weiche Streu in einem trockenen und reinlichen Stalle. Wegen innerer Arzneimittel gilt das, was vorstehend von der Maulseuche gesagt ist. Nur in den dort angegebenen Fällen, und wenn die Klauenseuche ursprünglich eintritt, und nicht schon die Maulseuche vorhergegangen ist, bedarf es des Adrlasses und der Abführungsmittel. In der Regel reicht die obengedachte, leicht verdauliche Nahrung aus. Mehl- und Kleintränke, die, so lange das Fieber dauert, mit verdünnter Schwefelsäure säuerlich gemacht werden können, sind am zuträglichsten, bis das Vieh wieder Freßlust zeigt, wo die grüne Fütterung wieder eintreten kann. Größere Aufmerksamkeit verdient die äußere Behandlung der erkrankten Füße. Man reinige dieselben, sobald die Thiere aus ihrem Lager gebracht sind, zuvörderst mit lauem Wasser. Dann lege man Lehm, der mit gutem Essig angeknetet worden, um die entzündete Klau und gieße kalten Essig auf den Umschlag nach. Wenn die Entzündung weicht und sich ein Geschwür bildet, so wird ein lauwarmes Brei aus Weizen- und Heusamen mit Wasser und Milch gekocht aufgelegt, um das Geschwür zu reifen. Sobald man eine weiche Geschwulst an irgend einer Stelle der Krone wahrnimmt, muß sie mit einem scharfen Messer geöffnet werden um den Eiter fortzuschaffen. Hat sich das Geschwür tiefer in dem Hornschuh gebildet, so muß die Stelle sorgfältig aufgesucht werden, wo die milde Hitze sich befindet, oder wo sich der Hornschuh von der Krone loszutrennen beginnt. Hier muß von der Hornwand vorsichtig soviel losgeschnitten werden, daß eine Oeffnung entsteht, aus welcher der Eiter abfließen und der Zerstörung der Klau vorgebeugt werden kann. Das geöffnete Geschwür wird täglich einigemal ausgewaschen mit einer Abkochung von Heusamen in Bieressig, und demnach eine Salbe aus gleichen Theilen Terpentin, Eierdotter und frischer ungesalzener Butter, was alles auf reines Berg gestrichen wird, aufgelegt.

In gewöhnlichen Fällen erfolgt die Heilung bald. Zögert sie aber, wird das Geschwür mißfarbig, der Eiter dünn und übelriechend, so muß täglich zweimal gepulvertes Kupfer-Bitriol in das Geschwür eingestreut und alsdann die angegebene Salbe oder bloß trockenes Berg aufgelegt werden, bis die Heilung erfolgt. Um den Verband zu befestigen muß ein passender leinener Beutel über die Klau gezogen und oberhalb der Krone mit einer leinenen Binde befestigt werden. Schnüre sind zur Befestigung nicht zu empfehlen, weil dieselben leicht die Entzündung und den Schmerz vermehren, besonders wenn dieselben zu fein sind und zu fest angezogen werden. Bis zur vollständigen Heilung muß den Thieren Ruhe gegönnt werden.

P o l i z e i l i c h e E i n w i r k u n g.

Da sowohl bei der Maul- als Klauenseuche der Verdacht obwaltet, daß sich die Krankheit durch den abfließenden Schleim, Geifer und Eiter auf gesunde Thiere ansteckend verbreitet, so müssen folgende Vorsichts- und polizeiliche Maßregeln in Ausführung gebracht werden.

1) Bei der ersten Spur des Erkrankens müssen die von der Maul- oder Klauenseuche ergriffenen Thiere von der Weide entfernt, vom gesunden Vieh separirt in besondere Gelasse gebracht werden.

2) Gegenstände, welche mit erkranktem Vieh in Berührung gekommen, als: Trink-Eimer, Stuppen, Kraufen, Fässer und dergleichen, müssen, bevor dieselben bei gesundem Vieh wieder in Gebrauch genommen werden, mit scharfer Lauge gut gereinigt werden.

3) Eachen, deren man sich zum Reinigen des Mauls, oder zum Verbande der Klauen bedient hat, müssen nicht herum geworfen, sondern sogleich verbrannt werden.

4) Die Lagerstreu und der Mist aus den Ställen, wo die erkrankten Thiere gestanden, müssen entweder sogleich auf die Aecker oder auf solche Plätze geschafft werden, welche von den Hausthieren, namentlich von dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen nicht besucht werden.

5) Die Ställe, worin dergleichen erkrankt gewesenes Vieh gestanden, sind vorher durchaus zu reinigen und zu lüften, ehe gesund wieder hinein kommt.

6) Konvaleszirende Thiere dürfen der Heerde nicht eher einverleibt werden, oder mit gesunden Thieren in Gemeinschaft kommen, bis sie nicht ganz gesund geworden sind.

7) Die Schäfer und Hirten in solchen Orten, wo die Maul- und Klauenseuche ausbricht, sind verpflichtet, jedes krank werdende Stück sogleich von der Heerde abzusondern und davon dem Eigenthümer sowohl, als der Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

8) Der Ein- und Verkauf des Rind-, Schaaf- und Schwarz-Viehes in den von der Maul- und Klauenseuche ergriffenen Orten, sowie das Verkaufen derselben auf den Viehmärkten ist gänzlich verboten. Die betreffenden Polizei-Behörden werden streng darauf wachen, daß die vorgeschriebenen Ursprung-Atteste bei allem zu Markte gebrachten Vieh gehörig nachgesehen werden.

9) Der Genuß der ohnehin nur sparsam gewonnenen Milch von den erkrankten Kühen ist nicht nur zu vermeiden, sondern dieselbe vielmehr in Gruben zu gießen und mit Erde zu bedecken.

10) Das Schlachten der Art erkrankter Thiere während der Krankheit, um das Fleisch zu genießen, oder an andere zu verkaufen, oder zu verschenken, wird durchaus streng verboten.

Nro. 145. Betr. den Dienst und die Controle der Nachtwächter.

In neuester Zeit sind wiederholte Fälle zur Anzeige gekommen, daß die Nachtwächter in den ländlichen Ortschaften des Kreises ihren Dienst vernachlässigen und von den Ortschulzen bei Ausübung desselben nicht controlirt werden. Hierdurch veranlaßt bringe ich nachfolgend die Vorschriften der Amtsblatt-Berordnung vom 29. Februar 1820 (Stück XI. Jahrgang 1820) in Erinnerung.

§ 1. Jede Dorfgemeinde ist schuldig, so viel Nachtwächter zu halten, als deren nach der Größe oder Ausdehnung des Dorfs zur gehörigen Bewachung seines ganzen Umfangs erforderlich sind.

Das Bedürfniß der Anzahl der Wächter wird von den Landrätlichen Aemtern, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorfgerichte, nach den örtlichen Verhältnissen eines jeden Dorfes abgemessen und bestimmt.

§ 2. Da, wo mehr als ein Wächter gehalten wird, oder doch hiernach gehalten werden muß, ist das Dorf in eben so viel Reviere abzutheilen, als Wächter sind.

Jedes Revier ist einem Wächter zur besonderen Bewachung anzuweisen, so wie solches in den Städten geschieht.

Die Abtheilung und Bestimmung der Reviere, womit gleich nach Erscheinung dieser Verordnung verfahren werden muß, wird ebenso, wie die Zahl der nöthigen Wächter, unter Zuziehung der Gutsherrschaften und der Dorf-Gerichte, von den Landrätlichen Aemtern festgesetzt.

§ 3. Der Nachtwächterdienst wird versehen, entweder durch besondere ein für allemal von der Gemeinde bestellte oder angenommene Nachtwächter, oder, da wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch die zur Gemeinde gehörigen Wirthe, welche der Reihe nach, in der jeden Orts üblichen Ordnung die Nachtwache beziehen.

In diesem Falle müssen aber die Wirthe selbst den Wächterdienst verrichten. Nur den bejahrten oder durch Krankheit verhinderten Wirthen kann gestattet werden, durch andere Wirthe, oder die ihnen in der Wirthschaft helfenden Söhne sich vertreten zu lassen, wenn diese das 20ste Lebensjahr bereits erreicht haben und genug rüstig sind.

Auf ordentliche Abhaltung der Nachtwachen sind die Dorfschulzen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem bis Fünf Thaler, oder von verhältnißmäßigem in der Kreisstadt abzusitzenden Arrest, zu halten verpflichtet.

Wittwen, welche im Besitze einer besonderen Wirthschaft sind, können ebenso, wie bejahrte oder durch Krankheit verhinderte Wirthe sich vertreten lassen. Doch müssen diese Vertreter die eben bestimmten Eigenschaften haben.

Fehlet es an dergleichen, so müssen jene Wittwen, ebenso wie diese Wirthe, einen andern wachtdienstfähigen Wirth des Dorfes an ihrer Statt stellen.

§ 4. Auch die Aufsicht auf die Nachtwächter und deren Dienstführung liegt zunächst dem Schulzen ob. Die Dorfschulzen sind verpflichtet, das Thun und Treiben der Wächter fortwährend zu beobachten. Sie müssen

dieselben durch die Gerichtsmänner, als ihre Gehülfen, oft und ganz unerwartet und zu verschiedenen Stunden der Nacht revidiren. Sie haben darauf zu halten, daß die Wächter ihren Dienst in der vorgeschriebenen Art verrichten, und überhaupt ihre Schuldigkeit thun. Sie sind endlich verbunden, jeden Wächter, der bei Vernachlässigung seines Dienstes betroffen wird, binnen vier und zwanzig Stunden dem Landrätlichen Amte zur Bestrafung zu melden.

Die Dorfschulzen, welche die ihnen hiernach obliegende Aufsicht verabsäumen, oder die schuldig befundenen Nachtwächter zu melden unterlassen, machen sich dadurch wegen des Schadens verantwortlich, den ihre Pflichtverletzung für die Gemeinde oder überhaupt für das öffentliche Wohl haben könnte. Außerdem sind sie in jedem Falle mit einer angemessenen Ordnungsstrafe zu belegen, welche nach Bewandniß der Umstände von sechszehn Groschen bis fünf Thaler, oder einem in der Kreisstadt abzusitzenden polizeilichen Arrest von 24 Stunden bis 8 Tagen festgesetzt werden soll.

§ 5. Die Nachtwächter sind schuldig: a) in dem Zeitraum von Michaelis bis Ostern Abends um 9 Uhr aufzuziehen und bis 5 Uhr Morgens im Dienste zu verbleiben; b) von Ostern an bis Michaelis müssen sie um 10 Uhr Abends aufziehen und können sie um 3 Uhr Morgens abziehen.

Jeder Wächter ist gehalten, beim Aufziehen auf die Nachtwache mit dem Nachtwächterhorn sich zu versehen, und eben so, wie beim Abgange sich bei dem Schulzen zu melden. Wenn der Schulze abwesend, oder durch Krankheit verhindert ist, sein Amt zu verwalten, muß die Meldung dem ersten Gerichtsmann, als seinem Stellvertreter, gemacht werden.

§ 6. Die weiteren Obliegenheiten der Nachtwächter bestehen in folgendem:

1) Dieselben müssen während der ganzen Zeit ihres Dienstes wachsam sein und auf alles, was um sie her im Dorfe sich zuträgt, genau Acht geben, damit Schaden und Unglück jeder Art möglichst verhütet werde.

2) Sie müssen mit dem Nachtwächter-Horn den Ablauf der Stunden und Viertelstunden anzeigen.

3) Daß ihnen zur besondern Bewachung angewiesene Revier müssen sie in jeder Stunde mindestens einmal, nach Erfordern der Umstände und nach Befinden der Orts-Behörde auch mehrmals vollständig abpatrouilliren.

4) Diejenigen Nachtwächter, in deren Reviere Kirchen sich befinden, müssen solche ebenfalls im Auge behalten, und zu diesem Behufe mindestens alle Stunden einmal das Innere der Kirchhöfe revidiren, oder da, wo deren nicht vorhanden sind, die Kirche selbst umgehen. Damit sie hierin ihrer Schuldigkeit nachkommen können, sind ihnen die etwa verschlossenen Kirchhöfe des Abends zu öffnen.

5) Sobald die Nachtwächter irgendwo Feuergefährde wahrnehmen, haben sie sofort Lärm zu machen und den Schulzen zu benachrichtigen. Läßt sich irgendwo ein ungewöhnlicher Rauch oder brandiger Geruch verspüren, so müssen sie alsbald die nächsten Hausbewohner wecken, damit der Entstehung nachgeforscht und einem möglichen Feuerschaden vorgebeugt werde.

6) Fremde oder ihnen unbekannte Leute, welche das Dorf passieren, müssen sie anrufen und nach ihren Namen und der Richtung ihres Weges fragen. Wenn diese Fremden verdächtig erscheinen, so müssen sie solche zum Schulzen führen, damit dieser weiter besorge, was seines Amtes ist.

7) Wenn sie Menschen treffen, welche dem Dorfe fremd sind, und dasselbe auf eine verdächtige Weise durchstreichen, so haben sie solche alsbald aufzugreifen und dem Schulzen zu überliefern.

8) Sollten sie gar Diebe beim Stehlen oder Einbrechen ertappen, so müssen sie sofort Lärm machen, damit diese Verbrecher festgehalten werden, auch selbst, so viel in ihren Kräften stehet, deren sich bemächtigen.

9) In jedem Falle, wo sie wahrnehmen sollten, daß ein Einbruch oder Diebstahl eben unbemerkt vollführt worden ist, müssen sie nicht nur sofort die beschädigten Eigenthümer wecken und benachrichtigen, sondern auch dem Schulzen Anzeige machen.

10) Bemerken sie eine Feuersbrunst in benachbarten Ortschaften, so haben sie unverzüglich den Schulzen und die Aufseher der Dorfspritze zu benachrichtigen.

11) In denjenigen Dorfschaften, welche ihrer Größe wegen in mehrere Reviere abgetheilt sind, müssen die Wächter der angrenzenden Reviere wenigstens in jeder Stunde einmal gegenseitig sich anrufen und von dem, was sie etwa Verdächtiges wahrgenommen haben, sich benachrichtigen. Jedoch versteht sich von selbst, daß sie alsdann beiderseits sofort wieder auf ihren Posten zurückkehren müssen und keineswegs sich erlauben dürfen, längere Zeit zur Gesellschaft bei einander zu bleiben.

§ 7. Diejenigen Wächter, welche später als zu den bestimmten Stunden aufziehen, oder früher als es erlaubt ist, ihren Posten verlassen, ingleichen diejenigen, welche während des Wachtienstes schlafen, oder ihre sonstigen Obliegenheiten, wie solche so eben bestimmt worden sind, vernachlässigen, sollen deshalb mit angemessener

Geldstrafen von 8 Gr. bis 5 Thlr. Courant, oder wenn solche unanwendbar oder unzureichend wären, mit Stockhaus-Arrest von zwölf Stunden bis vierzehn Tagen unnachlässig belegt werden.
Neustadt D.S., den 26. Juli 1869. Der Königliche Landrath.

Pro. 146. **Bekanntmachung.**
Die Königliche Regierung zu Dppeln hat mittelst Erlasses vom 20. d. M. den Herrn Wirthschafts-Inspector Kaspach in Schlogwitz als stellvertretenden Polizei-Verwalter der Ortschaft Ellbnig bestätigt, was ich dem Kreise zur Kenntniß bringe.
Neustadt D.S., den 26. Juli 1869. Der Königliche Landrath.

Pro. 147. **Bekanntmachung.**
Am 23. d. M. ist in hiesiger Stadt eine Militair-Gedächtnis-Medaille aus dem Jahre 1848 gefunden worden, welche der Eigenthümer auf meinem Amte wieder in Empfang nehmen kann.
Neustadt D.S., den 28. Juli 1869. Der Königliche Landrath.

Pro. 148. **Bekanntmachung.**
Unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befugung vom 20. Juli d. J. (Stück 30) veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, die denselben per couvert übermittelten Bestellungs-Ordres für die der Departements-Prüfungs-Commission am 9. August c. in Neustadt und am 11. August c. in Ober-Glogau vorzustellenden Militairpflichtigen den betreffenden Mannschaften sofort auszuhändigen und für ihre rechtzeitige Bestellung zu sorgen.
Neustadt D.S., den 28. Juli 1869. Der Königliche Landrath.

Pro. 149. Im Auftrage der Königlichen Regierung veranlasse ich die Ortsbehörden des Kreises, die Ortssteuerheber anzuweisen, in den monatlich an die Kreis-Steuer-Kasse einzureichenden Nachweisungen über Grund- und Gebäudesteuer-Reste, sowie über Reste an Rente für die Rentenbank oder den Domainen-Fiskus, bei dem betreffenden Restanten und zwar in der letzten Colonne jener Nachweisungen, die eventuelle Anzeige zu machen, daß über das betreffende Grundstück das Subhastations-Verfahren eingeleitet worden ist.
Im Uebertretungsfalle werden die Ortssteuerheber, was denselben besonders zu eröffnen ist, für den etwaigen Ausfall an Steuern und Renten aufzukommen haben.
Neustadt D.S., den 27. Juli 1869. Der Königliche Landrath.
Berlin.

Steckbrief. Der Einlieger Friedrich Brodforb aus Kl.-Strellitz, 35 Jahr alt, katholischer Religion, welcher wegen Holzdiebstahls in mehr als dritten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 3. Juni c. zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Es wird um seine Verhaftung und Ablieferung an die nächste Gerichtsbehörde, welche die Strafe vollstrecken wolle, ersucht.
Neustadt D.S., den 20. Juli 1869. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Der Barbiergehilfe Franz Dröbler aus Friedberg, Provinz Brandenburg, 27 bis 28 Jahr alt, von schlankem Körperbau, 6 bis 7 Zoll groß, mit blondem Haar und Schnurbart ist des Diebstahls dringend verdächtig. — Derselbe hat sich heimlich von hier entfernt und soll seine Tour über Beoberschütz genommen haben. Es wird um seine Verhaftung und Ablieferung an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß ergebenst ersucht. Bekleidet war derselbe mit einem alten braunen Tuchrock, einem weißgelben Zeugrock, schwarz und weiß karrirten Hosen und einer schwarzen Mütze.
Neustadt D.S., den 30. Juni 1869. Der Königliche Staats-Anwalt.

Bekanntmachung.
Dem Häusler Herrmann Zwielinöski aus Langenbrück ist unterm 21. d. M. in seinem Gehöft ein weiß und schwarz gefleckter Spazierhund zugelassen.
Derjenige, welcher das Eigenthum an qu. Hunde nachzuweisen im Stande ist, kann sich selbigen bei dem H. Zwielinöski gegen Erstattung der Futterkosten abholen.
Wieje gräfl., den 28. Juli 1869. Die Polizei-Verwaltung.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 27. Juli 1869.			Ober-Glogau, den 23. Juli 1869.			Zülz, den 26. Juli 1869.		
		Höchster Preis.	Niedrig.	Mittler Durchsch.	Höchster. thl. sg. pf.	Mittler. thl. sg. pf.	Niedrig. thl. sg. pf.	Höchster. thl. sg. pf.	Mittler. thl. sg. pf.	Niedrig. thl. sg. pf.
1.	Weizen	3 2 —	2 12 —	2 23 11	2 21 6	2 20 —	2 19 —	2 22 6	2 20 —	2 15 —
2.	Roggen	2 3 —	1 20 —	1 28 1	2 7 6	2 6 6	2 5 —	1 26 6	1 22 6	1 20 —
3.	Gerste	1 21 —	1 15 —	1 19 —	1 21 —	1 20 —	1 19 —	1 18 —	1 15 —	1 12 6
4.	Safer	1 17 —	1 3 —	1 14 8	1 16 —	1 15 —	1 14 6	1 10 —	1 5 —	—
5.	Erbsen	2 15 —	2 15 —	2 15 —	—	—	—	—	—	—
6.	Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	— 14 —	— 14 —	— 14 —	—	—	—	— 28 —	—	—
8.	Heu pro Centner	1 5 —	1 — —	1 2 6	1 6 —	1 4 —	1 2 —	—	—	—
	Stroh pr. Str. resp. Schock	— 18 9	— 17 11	— 18 4	8 10 —	8 5 —	7 27 6	—	—	—

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

August Arlt	1 Pfd. —	Loth Brod und	15 Loth Semmel.	W. Michler	1 Pfd. 5	Loth Brod und	16 Loth Semmel.
Joh. Trmer	1 " 3	" "	16 " "	J. Reimann	1 " 5	" "	16 " "
F. Masur	1 " —	" "	16 " "	E. Hotter	1 " 4	" "	18 " "
				M. Thienel	1 " 8	" "	15 " "

Der Magistrat.

Zülz, den 27. Juli 1869.

In Ober-Glogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zu nachstehendem Gewicht:

L. Burcynl	1 Pfd. —	Loth Brod und	18 Loth Semmel.	E. März	— Pfd. —	Loth Brod und	— Loth Semmel.
Fr. Czichon	1 " —	" "	— " "	A. Preis	— " 24	" "	14 " "
M. Czichon	1 " —	" "	— " "	W. Schwanger	— " 27	" "	13 " "
Fr. Görlich	— " —	" "	18 " "	E. Schwanger	— " 28	" "	13 " "
M. Kossubel	1 " —	" "	15 " "	Fr. Schröder	1 " —	" "	18 " "
E. Lampart	— " 27	" "	17 " "	Schröder	1 " —	" "	16 " "
L. Mlekfo	— " 28	" "	13 " "	Willimsky	1 " —	" "	16 " "
M. März	— " —	" "	12 " "	J. Thiel	— " 26	" "	16 " "

Ob.-Glogau, den 26. Juli 1869. Der Magistrat.

Redaktion: Das Landraths-Amt.

W e i t e r.

Material-Lieferungs-Verdingung.

Zur Unterhaltung der Staats-Chaussée zwischen Ohlau, Grottkau, Reisse, Neustadt bis zur Landesgrenze pro 1870 soll das erforderliche Material im Wege der Submission verdingen werden.

Erforderlich sind:

- 1) Von der Reg.-Bezirksgrenze bei Lichtenberg bis Lichtenberg
Nr. 632—648 2²/₃ Schtr. Basaltsteine a. Raschwitz
- 2) Pflaster durch Lichtenberg Nr. 648—653 1²/₃ dto. dto.
- 3) Zwischen Lichtenberg und Woiffelsdorf Nr. 670—685 = 60 dto. dto.
- 4) Von Woiffelsdorf bis Grottkau Nr. 685—736 = 17 dto. dto.
- 5) Von Grottkau bis Altgrottkau Nr. 746—795 = 8¹/₆ dto. dto.
- 6) Pflaster durch Altgrottkau Nr. 795—816 = 3¹/₂ dto. dto.
- 7) Von Altgrottkau bis Friedewalde Nr. 816—892 = 12²/₃ dto. dto.
- 8) Von Friedewalde bis gegen Mogwitz Nr. 892—920 = 2¹/₃ dto. dto.
- 9) Bei Mogwitz Nr. 920—930 40 dto. Basaltsteine a. Gläsendorf
- 10) Von Mogwitz bis Hannsdorf Nr. 930—1024 = 15²/₃ dto. dto.
- 11) Bei Hannsdorf Nr. 1024—1030 24 dto. dto.
- 12) Zwischen Hannsdorf und Mährengasse Nr. 1030—1060 = 5 dto. dto.
- 13) Bei Mährengasse Nr. 1060—1061 4 dto. dto.
- 14) Zur Reißbrücken-Chaussirung Nr. 1075—1076 6 dto. dto.
- 15) Pflasterung durch Reisse und Mährengasse
Nr. 1061—1071 und 1083—1093 10 Schtr. Granitkopfsteine a. Raschwitz
- 16) Reisse und Neuland Nr. 1100—1128 14 dto. Basaltsteine a. Gläsendorf.
- 17) Neuland bis Dopperdorf Nr. 1128—1220 15¹/₃ dto. dto. oder Tellowitz
- 18) Bei Dopperdorf Nr. 1220—1229 45 dto. dto. dto.

Freitag
 er ein
 M
 Di
 jowi
 gege:
 Dier
 in J
 " J.
 " Li
 " D
 Herre
 hierm
 Die zu
 6 und
 fenwac
 lugicha
 en, Ble
 ten im
 d
 d am n
 tenden
 ertelbst
 ngöfähi
 Ober-C
 Sü
 Reinen
 rohen t

Hiermit erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich Behufs Ausübung meines Berufs mit meinem Atelier für künstliche Zähne in Neustadt eingetroffen bin. Ich empfehle mich zur Anfertigung künstlicher Zähne und Gebisse in Gold und Kautschuk (Vulkanit) nach neuester amerikanischer Methode.

Diese von mir angefertigten Zahn-Ersatzstücke erfüllen ihren Zweck auf's Vollkommenste, können von dem Inhaber selbst leicht angelegt und entfernt werden, tragen sich sehr angenehm und erfordern weder eine Entfernung der Zahnreste und Wurzeln, noch sonstige Operationen, so daß das Einsetzen künstlicher Zähne vollkommen schmerzlos ist. Auch bemerke ich, daß diese künstlichen Zähne nicht eingeschraubt werden, eine Anschwellung des Gesichts also nicht zur Folge haben. Da es mein Bestreben ist, durch strengste Reellität Ihr gütiges Vertrauen zu erwerben, so bitte ich um baldige gütige Aufträge unter Zusicherung solider Preise.

Hochachtungsvoll

Paul Netzbandt,

Zahntechniker aus Breslau.

Zu sprechen in Herrnstein's Hotel zum „Goldenen Kreuz“ von Morgens 9 bis Nachmittags 6 Uhr.

Aufenthalt bis Donnerstag, den 5. August.

Nach Vergrößerung der hiesigen Maschinenfabrik bin ich nunmehr in den Stand gesetzt, allen Anforderungen meiner hochgeehrten Herrn Kunden in kürzester Frist bestens zu genügen; ich empfehle namentlich:

Dreschmaschinen zum Betriebe mit 2 Pferden für 230 bis 200 Thaler.

Dreschmaschinen für 1 Pferd für 180 Thaler.

Handmaschinen von 55 bis 66 Thaler, auch halbe Wurf- und Siedemaschinen stets auf Lager.

Theresienhütte pr. Willowitz, im Juli 1869.

A. Rappsilber.

Ring Nr. 21 ist die neu eingerichtete

Bäckerei und der Laden

nebst Wohnung zu vermieten und bald zu beziehen bei Stenzel. Neustadt.

Für Bauunternehmer offerire **Portland-Cement** und **gebrannten gemahl. Gyps** zu billigsten Preisen.

J. C. Rudolph, Ring.

Holzverkauf.

Schönes trockenes Brennholz (Leib, Brack und Stock) verkaufen täglich im Dombrowka v/D.'schen Forsten. Gebulla und Pleß.

Redakteur: Giersberg, Kreis-Sekretair.

Der Feu-Ankauf

hat begonnen.

Neustadt, den 17. Juli 1869.

Königl. Magazin-Verwaltung.

Mein Haus auf der gelegenen Straße nebst

Schank- und Specerei-Geschäft

ist zu verkaufen.

S. Schott in Neustadt D.S.,

Obervorstadt vis à vis d. Barmh. Br.-Kloster.

Annonce.

Seit 1. Juli c. habe ich im hiesigen Orte das, dem Herrn Erbrichter Engel gehörige Gasthaus passivweise übernommen. Indem solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, auch prompte und reelle Bedienung sowie Verabreichung guter Waaren zusichere, bitte um geneigten Zuspruch.

Deutsch-Rasselwitz, den 21. Juli 1869.

A. Janh, Gastwirth.

Die gegen den Mehlhändler Johann Endm zu Neustadt ausgesprochene Beleidigung nehme zurück. Kunzendorf. Joseph Volkmer.

Druck und Verlag von H. Kaupach.